##### **Baubeginnsanzeige**

gemäß § 12 Abs. 3 BauPolG

für baubewilligungspflichtige Maßnahmen

|  |  |
| --- | --- |
| **Bauherr (Vor- und Zuname)**  **Bezeichnung der juristischen Person** | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| **Anschrift, Tel. Nr.** | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| **Ausführungsort der baulichen Maßnahme**  **(Grundstück Nr., Einlagezahl, Grundbuch der Katastralgemeinde; Adresse)** | Grundstück Nr.: Klicken um Text einzufügen  KG: Klicken um Text einzufügen  Einlagezahl: Klicken um Text einzufügen  Adresse: Klicken um Text einzufügen |
| **Baubeginn am** | Klicken um ein Datum einzugeben. |
| **Bauliche Maßnahme bewilligt mit Bescheid vom (Datum, Zl.)** | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| **Bezeichnung des Bauführers gem. § 11 Abs. 2 iVm § 12 Abs. 4 BauPolG (Name, Anschrift, Tel. Nr.)** | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Der Beginn der Ausführung der baulichen Maßnahme wird angezeigt und der bestellte Bauführer namhaft gemacht.  ..................................,.............................. ................................................................................  Ort Datum Unterschrift des Bauherrn | |
| Dem Bauführer obliegt die Verpflichtung, für die Einhaltung der Bewilligung einschließlich der Pläne und technischen Beschreibung und der maßgeblichen Bauvor­schriften zu sorgen.  ..................................,.............................. ...............................................................................  Ort Datum Unterschrift des Bauführers | |

**Beilagen:**

Bei der Ausführung des Abbruchs eines Baues mit einem umbauten Raum von mehr als 500 m³ ist der Anzeige ein abgeschlossener Vertrag über die ordnungsgemäße Behandlung des anfallenden Abbruchs­materials durch ein hiezu befugtes Unternehmen anzuschließen, wenn ein solcher Nach­weis nicht bereits im vorangegangenen Bauverfahren erbracht worden ist (§ 12 Abs. 3 BauPolG).

**Bitte beachten Sie insbesondere auch die Hinweise auf der nach­folgenden Seite!**

**Hinweise zur Baubeginnsanzeige\*)**

1. Der **Bauherr** hat den Beginn der Ausführung der baulichen Maßnahme samt des ggf. erforder­lichen Vertrags über die ordnungsgemäße Behandlung des Abbruchmaterials vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Gleichzeitig mit der Anzeige ist der vom Bauherrn gem. § 11 BauPolG bestellte Bauführer nam­haft zu machen. Dies gilt auch sinngemäß für den Fall, dass während der Ausführung der bau­lichen Maßnahme ein anderer Bauführer bestellt wird. Der Inhaber der Baubewilligung oder des Bescheides über die Kenntnisnahme gem. § 10 Abs. 5 BauPolG (Bauherr) hat sich zur Ausfüh­rung einer im § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 8 bzw. 3 Abs. 1 angeführten baulichen Maßnahme, ausgenommen Traglufthallen, Zelte und Wohnwagen, einer solchen Person zu bedienen, die hiezu nach den gewerberechtlichen oder so. Vorschriften hiezu ausdrücklich befugt ist (Bau­ausführender). Für die Überwachung der Vornahme von im § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 8 bzw. 3 Abs. 1 angeführten baulichen Maßnahmen, ausgenommen Traglufthallen, Zelte und Wohn­wagen, sowie Nebenanlagen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 2 BauPolG ist ferner ein Bauausfüh­render oder eine sonstige, hiezu nach den gewerberechtlichen oder sonstigen Vorschriften hiezu ausdrücklich befugte Person als Bauführer zu bestellen (§ 11 Abs. 1 und 2 BauPolG).
3. Jeder **Bauausführende** hat im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben für die Einhaltung der Bewilligung einschließlich der Pläne und technischen Beschreibung bzw. der zur Kenntnis genommenen Bauanzeige und der maßgeblichen Bauvorschriften sowie für die werksgerechte Ausführung der übernommenen Arbeiten einschließlich der verwendeten Baustoffe zu sorgen.
4. Dem **Bauführer** obliegt ebenfalls die Verpflichtung, für die Einhaltung der Bewilligung einschließ­lich der Pläne und der technischen Beschreibung bzw. der zur Kenntnis genomme­nen Bauanzeige und der maßgeblichen Bauvorschriften zu sorgen.
5. Wer den Beginn der Ausführung der baulichen Maßnahme nicht anzeigt oder bei der Ausfüh­rung des Abbruchs eines Baues der Anzeige nicht einen erforderlichen Vertrag anschließt bzw. mit der Anzeige der baulichen Maßnahme nicht einen gem. § 11 bestellten bzw. im Fall der Bestellung eines anderen Bauführers während der Ausführung der baulichen Maßnahme neu bestellten Bauführer nicht namhaft macht, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe von bis zu € 4.000 zu bestrafen ist.

\*) Die Hinweise auf diesem Formular geben lediglich einzelne baurechtliche Bestimmungen wieder, auf deren Inhalt seitens der Bau­behörde besonders hingewiesen wird; sie ersetzen nicht die Kenntnis aller anderen, mit diesem Verfahren verbundenen baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften durch Antragsteller bzw. Bauherrn, Planer, Bauführer und Bauausführenden.